

Gestaltungssatzungen

Bebauungsplan Nr. 49
Erftstadt-Lechenich
Weltersmühle

Begründung:

Zu I.:

Die städtebauliche Struktur innerhalb des Planbereiches erfordert zur Wahrung und Entwicklung ihres historischen stadtbildprägenden Charakters gestalterische Vorschriften. Dazu sind u.a. Festsetzungen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen nach § 103 BauO NW vorgesehen.

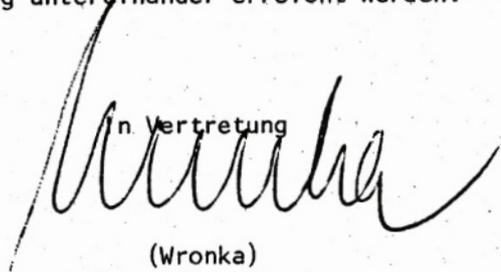
Diese im Bebauungsplan Nr. 49 aufgenommenen textlichen und zeichnerischen Festsetzungen sind als Satzung zu beschließen.

Zu II.:

Der historische Grundriß des Planbereiches wird im wesentlichen durch die engen Straßenräume und die vorhandene Bebauung geprägt. Zur Wahrung dieses Stadtbildes - der Straßenzeilen und Fluchten - ist die Satzung über die Verringerung der Maße für Bauwiche und der Abstandsflächen an Verkehrsflächen notwendig.

Ebenfalls zur Wahrung des Stadtbildes innerhalb der Altstadt soll über die in der Satzung geforderte Bauanzeige eine Abstimmung der Werbung untereinander erreicht werden.

In Vertretung



(Wronka)
Techn. Beigeordneter

2 Anlage

Beschlußausfertigung erhält: - 611 -
(vom Fachamt bitte ausfüllen)

STADT ERFURT
ANLAGEPLAN

Räumlicher Geltungsbereich der
Satzung gem. § 103 (1) Nr. 6 und (2)
Nr. 2 Bau0 NW

